

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K.A.C.C. Event GmbH

Stand: 02.06.2020

1. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten von Location (mit Sitz in der Schützenstraße 6, 10117 Berlin) zur Durchführung von Veranstaltungen in deren Räumen, sowie für alle mit diesen zusammenhängenden und von Location bezogenen weiteren Leistungen und Lieferungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Location ausdrücklich schriftlich anerkannt. Durch Zusendung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners (insbesondere eines Kunden/Veranstalters) an Location werden diese weder stillschweigend noch auf ausdrücklichen Hinweis hin anerkannt.

§ 2 Zustandekommen des Mietvertrags

1. Die Location unterbreitet dem Veranstalter durch das Angebot bzw. den Veranstaltungsvertrag (nachfolgend Vereinbarung genannt) ein unverbindliches Angebot. Der Veranstalter nimmt das Angebot von Location an, indem er das Angebot oder die Vereinbarung unterzeichnet und zurücksendet. Das Vertragsverhältnis kommt mit Zugang des von Veranstalter unterschriebenen Angebots oder der unterschriebenen Vereinbarung bei der Location zustande. Bis die vereinbarte Anzahlung auf dem Konto der Location eingegangen ist, hat Location ein außerordentliches Kündigungsrecht.
2. Ist der Besteller nicht zugleich Veranstalter, haftet er der Location mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Sollte der Besteller (z.B. Agenturen) zwischenzeitlich insolvent werden, haftet Veranstalter (bzw. Endkunde bei Agenturen) für alle noch nicht geleisteten Zahlungen. Besteller verpflichtet sich den Veranstalter über diesen Umstand zu informieren.
3. Untervermietung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Location gestattet.

§ 3 Mietgegenstand

1. Die in der Vereinbarung aufgeführten Räumlichkeiten (nebst Ausstattung) werden dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen.
2. Trägt der Veranstalter bei Übernahme des Raumes keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Die Location behält sich vor, vor Beginn und unmittelbar nach Abschluss der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegehung von dem Veranstalter zu verlangen. Ist Veranstalter oder einer seiner Vertreter nicht anwesend behält Location sich das Recht vor die Begehung alleine durchzuführen. Veranstalter akzeptiert dann automatisch die nach bestem Gewissen durch Location festgestellten Schäden.
4. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der Location zu erfolgen.

§ 4 Gastronomische Betreuung

1. Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung mit Speisen über einen durch Veranstalter selbst beauftragten externen Caterer ist nicht Gegenstand des Mietvertrags.
2. Mit der gastronomischen Betreuung von Speisen kann nach eigenem Ermessen des Veranstalters ein externes Cateringunternehmen beauftragt werden. Hierfür übernimmt die Location keinerlei Haftung, insbesondere für die Qualität der Speisen oder durch den Caterer verursachten Schäden. Auch hat der externe Caterer entsprechend gastronomische Ausrüstung selbst zu stellen und seinen Müll separat zu entsorgen. Ein Grill-Catering kann auf Grund besonderer Auflagen der Hofnutzung nur über Location gebucht werden und kann nicht extern beauftragt werden.
3. Punkt 4.1-2 erübrigen sich, wenn Veranstalter bei Location das Speisencatering in der Vereinbarung oder in einer Zusatzvereinbarung beauftragt hat.

§ 5 Mietzins

1. Maßgebend ist die im Angebot oder in der Vereinbarung ausgewiesene Mindestpersonenanzahl zzgl. Raumpauschale – es gilt jeweils der aktuellere Wert. Sie schließt die Kosten für den Raum und das Getränkekontingent, allgemeine Raumbelichtung, eine Endreinigung bei normaler Verschmutzung in den Innenräumen und Benutzung der in der Vereinbarung als unentgeltlich ausgewiesenen Technik ein.
2. Die Gesamtabrechnung umfasst den Mietzins sowie die Kosten für weiter in Anspruch genommene Zusatzleistungen, insbesondere Benutzung der in der Vereinbarung als entgeltlich ausgewiesenen Technik, zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen kann Location, soweit nichts Anderes vereinbart ist, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe der Mindestgarantie verlangen. Sollte die vereinbarte Mietdauer überschritten werden, so erfolgt für jede weitere angebrochene Stunde eine Nachberechnung gemäß Angebot oder Vereinbarung.
3. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % nach § 288 Abs. 2 BGB zu entrichten. Die Ersatzpflicht für weiteren Verzugsschaden der Location bleibt unberührt. Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Veranstalter im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, seine durch ihn Beauftragten und Besucher verursacht werden. Er hat die Location von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, frei zustellen.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die Location keine Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen inklusive aller seiner mitgebrachten Gegenstände sowie alle dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Location ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen zu lassen.
3. Der Veranstalter haftet der Location für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
4. Die Location haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafter Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen

5. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Während der Mietzeit obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen. Sollten, auf Wunsch von Veranstalter, Fluchtwege verbaut werden, haftet Veranstalter vollumfänglich.

§ 7 Anbringen von Dekoration

Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen an Wänden, Decken, Mobiliar und Böden vorab mit der Location abzustimmen. Auf den Böden und an den Wänden dürfen keine Gaffa-Tapes o.ä. verklebt werden. Der Veranstalter übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; in Zweifelsfällen kann die Location die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

Aufbauten und die Nutzung des Innenhofes müssen im Vorfeld mit Location abgesprochen werden, hier gelten besondere Auflagen zur Nutzung des Innenhofes seitens des Vermieters.

§ 8 Hausrecht

Location behält sich das Hausrecht vor. Den Beauftragten der Location ist jederzeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Location ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen solange die Anzahlung bei Location noch nicht eingegangen ist ebenso wenn der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Location zu befürchten ist oder der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Veranstalter gegenüber zu erklären.

3. Tritt der Veranstalter aus einem von der Location nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von

50 % ab Vertragsunterschrift,

75% ab 10 Wochen vor der Veranstaltung und

100% ab 14 Tage vor der Veranstaltung

des Mietzinses zuzüglich der Getränkepauschale (Richtwert ist die garantierte Personenzahl), alle in der Vereinbarung oder dem letzten bestätigten Angebot festgelegten Zusatzbestellungen, Mehrwertsteuer und den bereits nachweisbar angefallenen Kosten an die Location verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter schuldhaft die Ursache zur Vertragsbeendigung durch Location gesetzt hat (z.B. Zahlungsverzug). Die Berechnung der Ausfallgebühr erfolgt auf Grundlage des Zugangs der schriftlichen Kündigung bei Location und gilt entsprechend bei Verlegung einer Veranstaltung. Dem Veranstalter ist es unbenommen einen geringen

Schaden nachzuweisen. Kündigt der Veranstalter den Vertrag vor Übergabe der Location und teilt er mit, dass er die Location nicht nutzen wird, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die Übergabe der Location.

4. Ist die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Veranstaltung aus Gründen unmöglich geworden (z.B. behördliche Veranstaltungsverbote), die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat, so hat der Veranstalter bereits erbrachte Aufwendungen und Kosten, welche der Location entstanden sind bzw. entstehen werden, zu begleichen. Alternativ bemühen sich beide Parteien um einen Verlegungstermin, nach Verfügbarkeit und im Rahmen des Mietvertrags von Location.

§ 10 Datenschutz

1. Die Location wird die personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält und verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Bearbeitung und Abrechnung des Mieterauftrags und zur Kundenverwaltung nur in dem jeweils erforderlichen Umfang nutzen.

2. Die Daten des Veranstalters werden von der Location Dritten nicht weitergegeben, es sei denn der Veranstalter stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder die Location beauftragt Dritte mit der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen

3. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter der Location, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind von uns zur Vertraulichkeit und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 11 Gema

Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) unterliegen, sind durch den Veranstalter selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden.

Sämtliche in diesem Zusammenhang stehende Gebühren oder Beiträge gehen zu Lasten des Veranstalters. Location haftet in keinem Fall für etwaige Nachforderungen, Zuschläge oder Gebühren.

§ 12 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Von der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Kunztschule – Eventlocation am Checkpoint Charlie wird vertreten durch die K.A.C.C. Event GmbH